

**Gebührensatzung des Kreisarchivs
des Landkreises Elbe-Elster
(GebSKA)
vom 1. April 2008**

Auf Grund der §§ 2, 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 und 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S.433), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I, S.170), sowie § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 07. April 1994 (GVBl. I, S. 94) und § 7 Abs. 2 der Archivsatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster vom 1. April 2008 hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 31. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Benutzung von Archiv- und Sammlungsgut im Sinne der Archivordnung in der jeweils geltenden Fassung einschließlich erbrachter Leistungen des Kreisarchivs Gebühren und Auslagen.

**§ 2
Gebührenbemessung**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung von Archiv- und Sammlungsgut einschließlich der durch das Kreisarchiv erbrachten Leistungen entsteht mit Eingang eines Benutzungsauftrages, die Auslagen entstehen mit ihrem tatsächlichen Anfall.
- (2) Die Höhe der Zahlungsverpflichtung für archivspezifische Leistungen bemisst sich nach dem Gebühren- und Auslagentarif für das Kreisarchiv des Landkreises Elbe-Elster, der Bestandteil dieser Satzung ist.
Die Gebührenpflicht für allgemeine Verwaltungsleistungen regelt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach den einzelnen Tarifnummern zu erheben.
- (4) Sind für die Gebühr Rahmensätze vorgesehen, so bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Benutzung bzw. Leistung und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner ist
- der Benutzer des Archivs,

- derjenige, der die Amtshandlung veranlasst,
- derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird,
- derjenige, der die Kosten durch eine vor zuständiger Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- derjenige, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Eine Gebührenermäßigung von 50 % erfolgt für Benutzer, die laufende Sozialhilfe/ laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (ALG II) beziehen, bei Vorlage ihres aktuellen Bewilligungsbescheides und für Studenten bei Vorlage ihres/ ihrer gültigen Studentenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte einfacher Natur ohne Rechercheaufwand und ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie Archivhilfsmitteln.
- (3) Gebühren nach Nr. 1 des Gebührentarifs werden weiterhin nicht erhoben für Archivnutzungen
 1. durch Schüler im Rahmen von Schulprojekten bei Vorlage eines Schülerscheines;
 2. durch öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht.
Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen;
 3. für Forschungen, die nachweisbar wissenschaftlichen, orts- oder heimatgeschichtlichen Zwecken dienen, allerdings nur, wenn diese Forschungen nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers liegen und nicht gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten als nicht wissenschaftliche, orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung. Der Nachweis ist durch schriftliche Bestätigung des Interesses einer Gebietskörperschaft oder Bildungseinrichtung am Forschungs- und Nutzungszweck zu erbringen;
 4. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
 5. die aus früheren/bestehenden Dienst-/ Arbeitsverhältnissen mit dem Landkreis und seiner Einrichtungen resultieren oder damit in Zusammenhang stehen.
- (4) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall auch verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse des Landkreises Elbe-Elster liegt.
- (5) Gebührenermäßigung bzw. -befreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 5

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Auftrag wegen Nichtzuständigkeit ohne weiteren Rechercheaufwand abgelehnt oder zurückgezogen, werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

- (2) Bei Rücknahme eines Benutzungsauftrages beträgt die Gebühr, soweit die Bearbeitung bereits abgeschlossen, jedoch das Ergebnis dem Antragsteller noch nicht übermittelt worden ist, 75 % der bei Vornahme der Leistung fälligen Gebühr.
- (3) Ergibt die Bearbeitung eines Auftrages auf Nachforschungen bzw. schriftliche Auskünfte, dass keine Vorgänge recherchiert werden können, so ist in diesem Fall die entsprechende für die Leistung fällige Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe durch einen schriftlichen Gebührenbescheid fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides auf das darin angegebene Konto zu überweisen.
- (2) Das Kreisarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen (z. B. bei Fernbenutzung). Ein gezahlter Vorschuss ist mit der endgültigen Gebührenschuld zu verrechnen.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster (GebSKA) vom 10. Juli 2001 außer Kraft.

Herzberg, den 1. April 2008

Klaus Richter
Landrat

Anlage zu § 2

Gebühren- und Auslagentarif

1. Gebühren für die Vor-Ort-Nutzung mit fachlicher Beratung und Akteneinsicht

- 1.1. Grundgebühr
für einfache Recherche im Bestand pro Auskunftersuchen/Benutzung 5,00 EUR
- 1.2. Nutzungsgebühr für den Arbeitsplatz im Leseraum
 - 1.2.1. für jeden Benutzungstag 2,50 EUR
 - 1.2.2. für eine Woche 10,00 EUR
 - 1.2.3. für einen Monat 30,00 EUR
 - 1.2.4. für ein ½ Jahr 100,00 EUR
- 1.3. für Fälle mit erhöhtem Arbeitsaufwand wird ein einmaliger Zuschlag erhoben..... 10,00 EUR

2. Schriftliche Auskünfte, die aufwendige Nachforschungen im Bestand/ Findhilfsmitteln durch eine Fachkraft erfordern

- 2.1. je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit 7,50 EUR
- 2.2. Recherche zu Zeugnissen pro Fall 7,50 EUR
- 2.3. Gebühren für Nachforschungen zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten
 - 2.3.1 pro Auskunftersuchen 10,00 EUR
 - 2.3.2 Zuschlag für erhöhten Zeitaufwand je angefangene 5 min 3,00 EUR

3. Gebühren für Reproduktionen

- 3.1. Vergabe von Reproduktionsaufträgen an andere Anbieter
..... pro Reproduktionsauftrag 2,50 EUR
- 3.2. Scannerkopien von Archiv- / Sammlungsgut / Fotos DIN A 4
 - 3.2.1. Text schwarz/weiß pro Seite 1,50 EUR
 - 3.2.2. Text farbig pro Seite 2,00 EUR
 - 3.2.3. Foto mit oder ohne Text - schwarz/weiß pro Seite 3,00 EUR
 - 3.2.4. Foto mit oder ohne Text - farbig pro Seite 4,00 EUR
- 3.3. Kopien über Sofortkopierer
 - 3.3.1. Allgemeine Vervielfältigungen richten sich nach Nr. 2.1, EDV-Ausdrucke nach Nr. 2.5, Folien nach 2.6 und Schneid-, Falt- und Bindearbeiten nach Nr. 2.7 des Gebühren- und Auslagentarifs der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster.

3.3.2. Vervielfältigungen aus Bauakten mit Formaten größer DIN A4

- 3.3.2.1. DIN A3pro Seite 4,00 EUR
- 3.3.2.2. DIN A2pro Seite 5,00 EUR
- 3.3.2.3. DIN A1pro Seite 7,00 EUR
- 3.3.2.4. DIN A0pro Seite 10,00 EUR

3.3.3. Vervielfältigungen von besonders wertvollen oder gebundenen Unikaten, die einer besonderen Sorgfalt bedürfen

- 3.3.3.1. DIN A4pro Seite 0,50 EUR
- 3.3.3.2. DIN A3pro Seite 1,00 EUR
- 3.3.4. Reproduktionen der Presse / kompletter Tagesausgaben einer Zeitung und sonstiger Veröffentlichungen im Format größer DIN A 4 und kleiner DIN A2 pro Seite 2,00 EUR

4. Auslagen

Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.

Erstattungspflichtig sind unter anderem

- 4.1. Entgelte für Postgebühren, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen (in tatsächlicher Höhe)
- 4.2. die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) (in tatsächlicher Höhe)
- 4.3. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, z. B. im Rahmen der Fernleihe, Beauftragung Dritter etc. (in tatsächlicher Höhe)

5. Sonstige allgemeine Leistungen

auf Anforderung, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können (aufwandsabhängig) 5,00 EUR bis 100,00 EUR